



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

17. Jahrgang	Potsdam, den 12. Dezember 2006	Nummer 30
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
15.11.2006	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Görlsdorf	486
15.11.2006	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eggersdorf	497
27.11.2006	Dritte Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung	509
28.11.2006	Verordnung über die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und über die Wahl der Dekane und Prodekane an der Universität Potsdam	510
30.11.2006	Verordnung über die Wahl hauptamtlicher Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an der Universität Potsdam	510
30.11.2006	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen	511

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Görlsdorf

Vom 15. November 2006

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Görlsdorf das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist der Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA).

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Für diese gelten die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 6.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutz-zonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der Übersichtskarte in der Anlage 2 und den in Absatz 2 genannten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(2) Die Schutz-zonen sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000, die Zone I und die Zone II außerdem in einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 000 dargestellt. Für die Zone I und die Zone II ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Siegelnummer 48) versehen. Die Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark und der Stadt Angermünde hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und im Landeshauptarchiv.

(3) Veränderungen der Topographie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutz-zonen nicht.

§ 3 Schutzbestimmungen

Die Schutzbestimmungen für die Zone III gelten auch für die

Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmungen für die Zone II gelten auch für die Zone I.

§ 4 Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft oder sonstigen organischen oder mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost,
 - a) wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
 - b) auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,
 - c) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar,
 - d) auf Brachland,
 - e) auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlamm,
3. das Errichten oder Erweitern von befestigten Dungstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der, sofern sein Fassungsvermögen 30 Kubikmeter übersteigt, eine Leckerkennung zulässt,
4. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Gülle, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
5. die Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger im Freien, wenn die Lagerungsdauer 60 Tage überschreitet oder ohne dichte Abdeckung erfolgt,
6. das Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterzubereitung, ausgenommen Anlagen mit dichtem abgedeckten Silosickersaft-Auffangbehälter, wenn dieser eine Leckerkennung zulässt, und ausgenommen Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
7. die Gärfutterzubereitung in ortsveränderlichen Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
8. das Errichten oder Betreiben von Stallungen für Tierbestände, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten entsprechend Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird,
9. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,

10. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sofern keine für Wasserschutzgebiete zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet oder keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bodenentseuchung oder in einem Abstand von weniger als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,
12. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet,
13. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind oder in geschlossenen Systemen produzieren,
14. die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen oder forstlichen Pflanzgärten sowie gewerblicher Weinbau, Hopfenanbau, der gewerbliche Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
15. der Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 3 Nr. 3,
16. offener Ackerboden im Sinne der Anlage 3 Nr. 4,
17. Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere das Errichten oder Erweitern von gewerblichen Fischteichen, Kies-, Sand- oder Tongruben, Steinbrüchen, Übertagebergbauen oder Torfstichen, sowie die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
18. das Errichten von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System,
19. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, wenn diese Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,
20. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
21. die unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,
22. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten,
23. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
24. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie Raffinerien, Metallhütten oder chemische Fabriken,
25. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
26. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes,
27. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. beachtet wird,
28. das Errichten oder Erweitern von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
29. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
30. das Ausbringen von Abwasser,
31. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
32. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von unbelastetem Niederschlagswasser – in Oberflächengewässer, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt,
33. das Errichten oder Erweitern von öffentlichen Straßen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) beachtet werden,
34. das Errichten von Rangier- oder Güterbahnhöfen,

35. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Bau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, wenn hierbei nicht die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ (LAGA-TR) beachtet werden,
36. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
37. das Errichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
38. das Errichten von Wurfscheibenschießanlagen,
39. das Errichten von Golfanlagen,
40. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
41. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen,
42. das Errichten oder Erweitern von Friedhöfen,
43. das Errichten von militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,
44. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
45. Bergbau einschließlich Erdöl- oder Erdgasgewinnung,
46. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird,
47. die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird.
5. das Errichten von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterzubereitung,
6. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2,
7. die Beweidung,
8. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
9. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen,
10. das Errichten oder Erweitern landwirtschaftlicher Dränagen,
11. das Errichten von Anlagen zur Eigenwasserversorgung,
12. das Errichten von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
13. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes,
14. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,
15. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
16. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze,
17. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials,
18. der Transport radioaktiver Materialien,
19. das Errichten oder Erweitern von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen, wenn hierbei das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. beachtet wird,
20. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten,
21. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
22. das Einleiten von Abwasser, mit Ausnahme von unbelastetem Niederschlagswasser, in Oberflächengewässer,
23. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an

§ 5

Schutz der Zone II

In der Zone II sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten von befestigten Dungstätten,
3. das Errichten von Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Gülle,
4. die Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger im Freien,

vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers,

24. das Einrichten von Zeltplätzen sowie Camping aller Art, wie z. B. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
25. das Errichten von Sportanlagen,
26. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
27. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
28. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
29. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
30. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 6

Schutz der Zone I

In der Zone I sind verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 7

Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung

Die Verbote des § 4 Nr. 31, des § 5 Nr. 21, 27, 28, 29 und 30 sowie des § 6 Nr. 1 und 3 gelten nicht für Handlungen zur öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 8

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5 und 6 Befreiung erteilen, wenn

- a) das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung vom Verbot erfordert oder

- b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung der Befreiung vom Verbot nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 4 Nr. 47 nicht widerruflich.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 9

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, z. B. durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

(3) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, dass der Begünstigte das Aufstellen des Verbotsschildes 269 oder des Richtzeichens 354 der Straßenverkehrs-Ordnung an den dafür in Betracht kommenden Straßen und Wegen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen hat.

§ 10

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie

4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

Anlage 1

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe.

§ 11

Entschädigung und Ausgleich

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2, 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu leisten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 145 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4, 5 und 6 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 8 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird das mit Beschluss Nr. 77-21/73 vom 9. November 1973 des Kreistages Angermünde festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet für das Wasserwerk Görldorf aufgehoben.

Potsdam, den 15. November 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Görldorf liegt im Landkreis Uckermark, an der Südostseite der Ortslage Görldorf. Die fünf Brunnen des Wasserwerkes sind, vom Wasserwerk ausgehend, in südöstlicher Richtung über eine Strecke von 400 m linienförmig angeordnet.

Die im Folgenden genannten linienförmigen Geländemerkmale wie Straßen, Wege, Bahnlinien und Fließgewässer sind in dem Bereich, in dem sie eine Schutzzone begrenzen, selbst nicht Bestandteil dieser Schutzzone.

Hinweis: Alle in der Anlage 1 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte. In der Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
1	34 30 050	58 78 200
2	34 29 987	58 78 247
3	34 29 865	58 78 320
4	34 29 792	58 78 357
5	34 29 703	58 78 402

Von den Zonen I werden die Flurstücke 19/4, 37/2, 211, 212, 216 und 218 der Flur 1 der Gemarkung Görldorf teilweise erfasst.

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die äußere Grenze der Zone II wird aus einem in sich geschlossenen gedachten Linienzug gebildet, der in einem Abstand von 100 m um eine durchgehende gedachte Linie verläuft, die die Mittelpunkte aller in der Tabelle unter Nummer 2 genannten nebeneinander liegenden Brunnen mit Geraden verbindet.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Zone II:

Gemarkung Görldorf, Flur 1

Flurstücke: 17 (tw.), 18/6, 18/7, 18/8, 18/9 (tw.), 19/1 (tw.), 19/2, 19/3, 19/4, 20/1 (tw.), 20/6 (tw.), 37/2 (tw.), 171/4 (tw.), 174 (tw.), 175 (tw.), 176 (tw.), 178 (tw.), 189 (tw.), 190 (tw.), 208/2 (tw.), 211 (tw.), 212 (tw.),

216 (tw.), 217, 218, 219 (tw.), 220 (tw.), 221 (tw.),
234 (tw.), 381, 382, 383 (tw.), 384 (tw.)

4. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III befindet sich vollständig in der Gemarkung Görldorf.

Die innere Grenze der Zone III verläuft entlang der äußeren Grenze der Zone II.

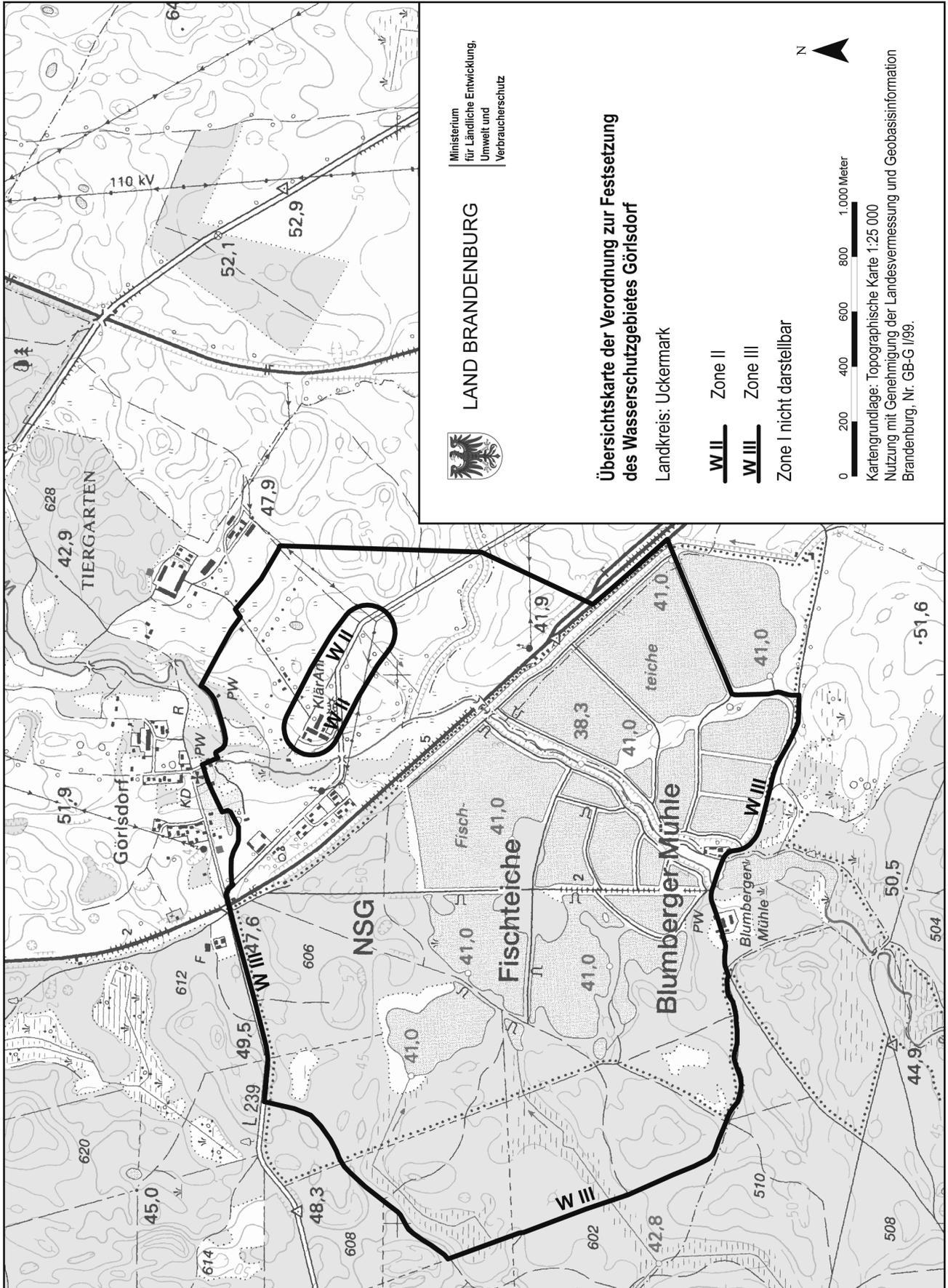
Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III beginnt an der Birnenallee in Görldorf, am südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 24 (Kirche) der Flur 1.

Beginnend am südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 24 verläuft die äußere Grenze der Zone III ca. 75 m in südsüdöstlicher Richtung entlang der Birnenallee bis zur Welse, von dort ca. 300 m stromab entlang der Welse bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 29 860 N: 58 78 800 an einer Baumreihe, die dort beginnend in südöstlicher Richtung über die Wiesen verläuft, von dort ca. 285 m entlang der Baumreihe bis zu dem auf das Gestüt im Norden zulaufenden Weg, von dort ca. 35 m in nordöstlicher Richtung entlang dieses Weges bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 30 135 N: 58 78 677 am Beginn einer Baumreihe, die dort beginnend in südöstlicher Richtung über die Wiesen verläuft, von dort ca. 285 m entlang dieser Baumreihe bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 182 der Flur 1 an dem von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Feldweg, von dort ca. 730 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie quer über die Felder bis zur Kreuzung des Dievenitzgrabens mit der Straße Görldorf – Kerkow (L 239), von dort ca. 445 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie quer über das Feld bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 30 153 N: 57 77 385 an der Bahnlinie Prenzlau – Angermünde (an der Stelle verringert sich die Anzahl der Gleise von 3 auf 2), von dort ca. 360 m in südöstlicher Richtung entlang der Bahnlinie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 30 390 N: 58 77 115, an dem der südwestlich der Bahnlinie verlaufende Graben nach

Süden abknickt, von dort ca. 610 m in südwestlicher Richtung entlang des zwischen den Fischteichen an der Südostseite des Naturschutzgebietes „Blumberger Mühle“ verlaufenden Weges bis zur Weggabelung, von dort ca. 245 m entlang des nach Süden abbiegenden Weges bis zur Einmündung des auf die Blumberger Mühle zuführenden Weges, von dort ca. 700 m in westlicher und nordwestlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Welse (Fischersiedlung), von dort ca. 440 m in westlicher Richtung weiter entlang dieses Weges bis zum westlichsten Eckpunkt der Flur 2 (hier gabelt sich der Waldweg), von dort ca. 710 m in westlicher Richtung entlang des an der südlichen Grenze der Flur 3 verlaufenden Waldweges bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 166 der Flur 3, an der dieser Waldweg nach Nordwesten abbiegt, von dort ca. 1 020 m in nordnordwestlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zum westlichsten Eckpunkt des Flurstückes 217 der Flur 3 an der Kreuzung mit einem von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Waldweg, von dort ca. 750 m in nordöstlicher und ca. 180 m in nordnordöstlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zur Straße nach Görldorf (L 239), von dort ca. 775 m in östlicher Richtung entlang dieser Straße bis zur Angermünder Straße in Görldorf, von dort ca. 45 m in südöstlicher Richtung entlang der Angermünder Straße bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 29 127 N: 58 78 680 an der Südwestseite der Angermünder Straße, von dort ca. 15 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über die Angermünder Straße bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 30 der Flur 1, von dort ca. 210 m in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 29/2 der Flur 1 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 73 m in nordöstlicher, dann ca. 21 m in nordnordwestlicher Richtung entlang der südlichen und östlichen Grenzen des Flurstückes 27/2 der Flur 1 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 26/2 der Flur 1, von dort ca. 80 m in ostnordöstlicher Richtung entlang der südsüdöstlichen Grenze des Flurstückes 26/2 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 48 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 25 der Flur 1, von dort ca. 52 m in ostnordöstlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 25 und 24 (Kirche) der Flur 1 bis zur Birnenallee, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III.

Übersichtskarte

Anlage 2



Anlage 3**Begriffsbestimmungen**

1. Eine Dungeinheit entspricht 80 kg Stickstoff pro Jahr. Darin sind die Lagerungs- und Ausbringungsverluste bereits berücksichtigt. Für die verschiedenen Tierarten sind die in der Tabelle aufgeführten Umrechnungsfaktoren anzuwenden:

Tierart	Dungeinheiten pro Tier
Milchkühe (über 2 Jahre)	1,0
Mutterkühe und Fleischrinder (über 2 Jahre)	0,5
Rinder (1 bis 2 Jahre)	0,6
Jungvieh (bis 1 Jahr)	0,3
Kälber (bis 3 Monate)	0,11
Pferde	1,0
Zuchtsau mit Nachzucht	0,33
Schweine (> 20 kg)	0,14
Schafe	0,1
Ziegen	0,1
Rotwild und Damwild (über 1 Jahr)	0,05
Rotwild und Damwild (bis 1 Jahr)	0,01
Legehennen	0,004
Junghennen	0,005
Masthähnchen	0,0033
Mastenten (7 Wochen)	0,0066
sonstiges Mastgeflügel, Mastputen	0,01

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die unter Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.
3. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.
4. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

Anlage 4**Übersicht über die in den Schutzzonen II und III bestehenden Verbote**

entspricht Zone		in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
1 landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft oder sonstigen organischen oder mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost	<ul style="list-style-type: none"> – verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt – verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – verboten auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar – verboten auf Brachland – verboten auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden verboten für Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft oder sonstige organische Dünger	
1.2	Lagern oder Ausbringen von Fäkal-schlamm oder Klärschlamm	verboten	
1.3	Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der, sofern sein Fassungsvermögen 30 m ³ übersteigt, eine Leckerkennung zulässt

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	II	III
1.4 Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird
1.5 Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger im Freien	verboten	verboten, wenn die Lagerungsdauer 60 Tage überschreitet oder ohne dichte Abdeckung erfolgt
1.6 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterzubereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem abgedeckten Silosickersaft-Auffangbehälter, wenn dieser eine Leckerkennung zulässt, oder mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird
1.7 Gärfutterzubereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren	
1.8 Stallungen für Tierbestände zu errichten oder zu betreiben	verboten, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten entsprechend Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird <i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	
1.9 Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2	verboten	verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung
1.10 Beweidung	verboten	–
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern keine für Wasserschutzgebiete zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet oder keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bodenentseuchung oder in einem Abstand von weniger als 10 m zu oberirdischen Gewässern	verboten	
1.13 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet
1.14 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	verboten, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind oder in geschlossenen Systemen produzieren
1.15 Neuanlage von Baumschulen oder forstlichen Pflanzgärten sowie der gewerbliche Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau	verboten, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen	
1.16 Landwirtschaftliche Dränagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	–
1.17 Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 3 Nr. 3	verboten	
1.18 Offener Ackerboden im Sinne der Anlage 3 Nr. 4	verboten	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	II	III
2 sonstige Bodennutzungen		
2.1 Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 BbgWG, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere das Errichten oder Erweitern von gewerblichen Fischteichen, Kies-, Sand- oder Tongruben, Steinbrüchen, Übertagebergbauen oder Torfstichen, sowie die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen	
2.2 Anlagen zur Eigenwasserversorgung zu errichten	verboten	–
2.3 Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System
3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
3.1 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 VAwS <u>und</u> verboten, sofern die Anlagen nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann
3.2 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	–
3.4 Unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes	verboten	
3.5 Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln zu errichten	verboten	–
3.6 Abfall im Sinne der Abfallgesetze zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung <u>im eigenen Hausgarten</u>
3.7 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik
3.8 Transport radioaktiver Materialien	verboten	–
3.9 Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie Raffinerien, Metallhütten oder chemische Fabriken zu errichten	verboten	
3.10 Kraftwerke oder Heizwerke die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen zu errichten oder zu erweitern	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	verboten, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	II	III
4 Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	
4.2 Abwasserkanäle oder -leitungen zu errichten, zu erweitern, zu sanieren oder zu betreiben	verboten für das Errichten oder Erweitern, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen, wenn hierbei das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 beachtet wird	verboten, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. beachtet wird
4.3 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.4 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter
4.5 Ausbringen von Abwasser	verboten	
4.6 Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser	verboten, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	verboten, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone
4.7 Einleiten von Abwasser in Oberflächengewässer	verboten, ausgenommen unbelastetes Niederschlagswasser	verboten, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt, mit Ausnahme von unbelastetem Niederschlagswasser
5 Verkehrswegebau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Bergbau		
5.1 Öffentliche Straßen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) sowie Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) beachtet werden
5.2 Rangier- oder Güterbahnhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.3 Verwenden von wassergefährdenden, auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Bau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, wenn hierbei nicht die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ (LAGA-TR) beachtet werden	verboten	
5.4 Öffentliche Freibäder oder Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	verboten	verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung
5.5 Sportanlagen zu errichten	verboten	– verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung – verboten für Wurfscheibenschießanlagen und Golfanlagen

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	II	III
5.6 Sportveranstaltungen, Märkte, Volksfeste oder Großveranstaltungen durchzuführen oder abzuhalten	verboten	– verboten für Märkte, Volksfeste oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen – verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.8 Militärische Anlagen oder Übungsplätze zu errichten	verboten	
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen oder Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	–
5.11 Bergbau, einschließlich Erdöl- oder Erdgasgewinnung	verboten	
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser; unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	–
5.13 Sprengungen	verboten, sofern es sich um unterirdische Sprengungen handelt	verboten, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird
6 bauliche Anlagen allgemein		
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen	–
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten, wenn damit eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird	

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eggersdorf

Vom 15. November 2006

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerks Eggersdorf das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist der Wasserverband Strausberg-Erkner.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbe-
reich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die
weitere Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in
die Zone III A und die Zone III B. Für diese gelten die Schutz-
bestimmungen nach den §§ 3 bis 6.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutz-
zonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der
Übersichtskarte in der Anlage 2 und den in Absatz 2 genann-
ten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(2) Die Schutzzonen sind in einer topographischen Karte im
Maßstab 1 : 10 000, die Zone I und die Zone II außerdem in einer
Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 000 dargestellt. Für
die Zone I und die Zone II ist die Darstellung in der Liegen-
schaftskarte maßgebend. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Ver-
braucherschutz (Siegelnummer 48) versehen. Die Karten sind
bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-
Oderland, der Stadt Strausberg, der Stadt Altlandsberg und der
Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hinterlegt und können dort

während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und im Landeshauptarchiv.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Zonen nicht.

§ 3

Schutzbestimmungen

Die Schutzbestimmungen für die Zone III B gelten auch für die Zone III A, die Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmungen für die Zone III A gelten auch für die Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmungen für die Zone II gelten auch für die Zone I.

§ 4

Schutz der Zone III B

In der Zone III B sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft oder sonstigen organischen oder mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost,
 - a) wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
 - b) auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,
 - c) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar,
 - d) auf Brachland,
 - e) auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlamm,
3. das Errichten oder Erweitern von befestigten Dungstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der, sofern sein Fassungsvermögen 30 Kubikmeter übersteigt, eine Leckerkennung zulässt,
4. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Gülle, ausgenommen Behälter, die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
5. die Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger im Freien, wenn die Lagerungsdauer 60 Tage überschreitet oder ohne dichte Abdeckung erfolgt,
6. das Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterzubereitung, ausgenommen Anlagen mit dichtem abgedeckten Silosickersaft-Auffangbehälter, wenn dieser eine Leckerkennung zulässt, und ausgenommen Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
7. die Gärfutterzubereitung in ortsveränderlichen Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
8. das Errichten oder Betreiben von Stallungen für Tierbestände, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten entsprechend Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird,
9. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sofern keine für Wasserschutzgebiete zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet oder keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden,
10. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bodenentseuchung oder in einem Abstand von weniger als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,
11. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet,
12. der Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 3 Nr. 3,
13. offener Ackerboden im Sinne der Anlage 3 Nr. 4,
14. Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie z. B. das Errichten von Kies-, Sand- oder Tongruben, Übertagebergbauen oder Torfstichen, sowie deren Wiederverfüllung, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird,
15. das Errichten von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System,
16. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
17. die unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten,
19. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik,

20. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie Raffinerien, Metallhütten oder chemische Fabriken,
21. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
22. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes,
23. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. beachtet wird,
24. das Errichten von Trockenaborten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
25. das Ausbringen von Abwasser,
26. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
27. das Errichten oder Erweitern von Straßen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden,
28. das Errichten oder Erweitern von Rangier- oder Güterbahnhöfen,
29. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Bau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, wenn hierbei nicht die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ (LAGA-TR) beachtet werden,
30. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
31. das Errichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
32. das Errichten von Wurfscheibenschießanlagen,
33. das Errichten von Golfanlagen,
34. das Errichten von militärischen Anlagen oder Übungsplätzen, ausgenommen innerhalb der bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Grenzen der Barnim-Kaserne Strausberg,

35. das Durchführen von militärischen Übungen, sofern diese nicht gemäß DVGW-Merkblatt W 106 abgehalten werden,
36. Bergbau einschließlich Erdöl- oder Erdgasgewinnung,
37. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird.

§ 5

Schutz der Zone III A

In der Zone III A sind verboten:

1. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind oder in geschlossenen Systemen produzieren,
2. die Neuanlage von Baumschulen oder forstlichen Pflanzgärten sowie gewerblicher Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Streuobst-, Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
3. Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere das Errichten von Kies-, Sand- oder Tongruben, Steinbrüchen, Übertagebergbauen oder Torfstichen, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
4. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, wenn diese Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,
5. das Errichten von Regenwasserentlastungsbauwerken,
6. das Errichten von Eisenbahnanlagen,
7. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
8. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen,
9. das Errichten von Friedhöfen,

10. die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird.

§ 6

Schutz der Zone II

In der Zone II sind verboten:

1. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
2. das Errichten von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
3. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes,
4. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, eingeschlossen Pflanzenschutzmittel,
5. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
6. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze,
7. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials,
8. der Transport radioaktiver Materialien,
9. das Errichten oder Erweitern von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen, wenn hierbei das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. beachtet wird,
10. das Errichten von Trockenaborten,
11. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
12. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) sowie Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers,
13. das Einrichten von Zeltplätzen sowie Camping aller Art, wie z. B. das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen,
14. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen,
15. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
16. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
17. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
18. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
19. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 7

Schutz der Zone I

In der Zone I sind verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 8

Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung

Die Verbote des § 4 Nr. 26, des § 6 Nr. 16, 17, 18 und 19 sowie des § 7 Nr. 1 und 3 gelten nicht für Handlungen zur öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 9

Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 Befreiung erteilen, wenn
 - a) das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung vom Verbot erfordert oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung der Befreiung vom Verbot nicht entgegenstehen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 5 Nr. 10 nicht widerruflich.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 10

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, z. B. durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

(3) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, dass der Begünstigte das Aufstellen des Verbotsschildes 269 oder des Richtzeichens 354 der Straßenverkehrs-Ordnung an den dafür in Betracht kommenden Straßen und Wegen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen hat.

§ 11

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe.

§ 12

Entschädigung und Ausgleich

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2, 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu leisten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 145 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4, 5, 6 oder 7 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 9 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird das mit Beschluss Nr. 100/82 vom 10. Februar 1982 des Kreistages Strausberg festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Petershagen, WW Stienitzsee, aufgehoben.

Potsdam, den 15. November 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Anlage 1

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Eggersdorf des Wasserverbandes Strausberg-Erkner befindet sich im Landkreis Märkisch-Oderland, südöstlich der Ortslage Petershagen/Eggersdorf. Die Fassung befindet sich in einem Waldgebiet und erstreckt sich über eine Länge von ca. 1,5 km linienförmig in einer Entfernung von 300 bis 500 m vom nordwestlichen Ufer des Stienitzsees.

Hinweis: Alle in der Anlage 1 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, wenn sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte. In der Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
1	34 20 482	58 19 121
1a	34 20 500	58 19 156
2a	34 20 454	58 19 084
3	34 20 356	58 18 921
3a	34 20 383	58 18 976
4	34 20 272	58 18 801
4a	34 20 297	58 18 844
6a	34 20 136	58 18 611
7	34 19 937	58 18 566
8	34 19 790	58 18 538
9	34 19 725	58 18 453
12	34 20 583	58 19 102
13	34 20 657	58 19 055

Von den Zonen I werden die Flurstücke 34/1, 35/1, 35/2, 35/3, 35/5, 36/4, 36/5, 36/6 und 36/9 der Flur 5 der Gemarkung Petershagen teilweise erfasst.

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die äußere Grenze der Zone II wird aus einem in sich geschlossenen gedachten Linienzug gebildet, der in einem Abstand von 100 m um eine durchgehende gedachte Linie verläuft, die die Mittelpunkte aller in der Tabelle unter Nummer 2 genannten nebeneinander liegenden Brunnen sowie eines geplanten Brunnens mit den Mittelpunktskoordinaten O: 34 19 678 N: 58 18 348 mit Geraden verbindet.

Das Flurstück 36/9 der Flur 5 der Gemarkung Petershagen liegt vollständig und die Flurstücke 32/3, 32/5, 32/6, 32/7, 32/8, 32/11, 32/12, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/10, 34/1, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/9, 36/1, 36/2, 36/4, 36/5, 36/6, 36/10, 36/11, 36/12, 36/13 und 74 der Flur 5 der Gemarkung Petershagen liegen teilweise in der Zone II.

4. Weitere Schutzzone (Zone III A)

Die Beschreibung der Grenze der Zone III A erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Märkisch-Oderland im Ort Petershagen/Eggersdorf, OT Eggersdorf, innerhalb des Geländes der Barnim-Kaserne an einem Punkt mit den Koordinaten N: 5820 097, O: 3420 809 auf der Straße zur Nebenausfahrt Hennickendorfer Chaussee.

Beginnend an der vorgenannten Nebenausfahrt verläuft die Grenze der Zone III A entlang der Straße ca. 240 m in südöstlicher Richtung bis zur Hennickendorfer Chaussee, von dort ca. 545 m in südwestlicher Richtung entlang der Hennicken-

dorfer Chaussee bis zu einem nach Südosten abzweigenden Waldweg, von dort ca. 220 m in südöstlicher Richtung bis zu einem nach Süden abzweigenden Weg, von dort entlang dieses Weges ca. 255 m nach Süden über eine von Nordwesten nach Südosten verlaufende Lichtung hinweg bis zur Grenze der unter Nummer 3 beschriebenen Schutzzone II, von dort ca. 1,7 km entlang der Nordseite der Schutzzone II in westlicher, dann südwestlicher und südöstlicher Richtung bis zu einem Punkt mit den Koordinaten N: 5818 266, O: 3419 620 auf einem von Nordosten nach Südwesten verlaufenden Waldweg, von dort ca. 100 m in südwestlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zur Kreuzung mit einem anderen Waldweg, von dort ca. 1,4 km in nordwestlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zur Straße „An der Forst“, von dort ca. 560 m in nördlicher Richtung entlang der Straße „An der Forst“ bis zur Wilhelm-Pieck-Straße, von dort ca. 3,5 km in nordöstlicher, dann östlicher Richtung entlang der unter Nummer 5 beschriebenen Grenze der Zone III B bis zur Straße zur Nebenausfahrt Hennickendorfer Chaussee, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Zone III A.

5. Weitere Schutzzone (Zone III B)

Die Beschreibung der Grenze der Zone III B erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Märkisch-Oderland im Ort Petershagen/Eggersdorf, OT Petershagen, an der Straße „An der Forst“/Ecke Wilhelm-Pieck-Straße. (An diesem Punkt schließt die Schutzzone III A an.)

Beginnend an der Straße „An der Forst“/Ecke Wilhelm-Pieck-Straße verläuft die Grenze der Zone III B ca. 190 m in westlicher Richtung entlang der Wilhelm-Pieck-Straße bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 713 der Flur 2 der Gemarkung Petershagen, von dort ca. 100 m in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 713 bis zur Waldstraße, von dort in westlicher Richtung entlang der Waldstraße bis zur Auguststraße, von dort entlang der Auguststraße in nördlicher Richtung bis zur Brunnerstraße, von dort ca. 220 m entlang der Brunnerstraße in westlicher Richtung bis zur Johannesstraße, von dort ca. 470 m in nördlicher Richtung entlang der Johannesstraße bis zur Eggersdorfer Straße, von dort in nördlicher Richtung entlang der Eggersdorfer Straße über die S-Bahnlinie bis zur Lessingstraße, von dort ca. 130 m in nördlicher Richtung entlang der Lessingstraße bis zur Netzstraße, von dort ca. 70 m in westlicher Richtung entlang der Netzstraße bis zur Warthestraße, von dort ca. 60 m in nördlicher Richtung, dann ca. 40 m in westlicher Richtung entlang der Warthestraße bis zur Körnerstraße, von dort ca. 1 km in nördlicher Richtung entlang der Körnerstraße bis zur Simrockstraße, von dort in östlicher Richtung entlang der Simrockstraße bis zur Lessingstraße, von dort ca. 60 m in nördlicher Richtung entlang der Lessingstraße bis zur Rückertstraße, von dort in östlicher Richtung entlang der Rückertstraße bis zur Ecke Uhlandstraße, von dort in nördlicher Richtung entlang der Uhlandstraße bis zur Lenaustraße, von dort ca. 80 m in östlicher Richtung entlang der Lenaustraße bis zum Graben am Rand der Wiese, von dort ca. 50 m in östlicher Richtung entlang dieses Grabens bis zur Grenzstraße, von dort in nördlicher Richtung entlang der Grenzstraße bis zur Eggersdorfer Chaussee, von dort ca. 70 m in südöstlicher Richtung entlang der Eggersdorfer Chaussee bis zur Gemar-

kungsgrenze zwischen Petershagen und Eggersdorf, von dort ca. 290 m in nördlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze bis zum Fredersdorfer Mühlenfließ, von dort ca. 115 m in nördlicher Richtung entlang des Fredersdorfer Mühlenfließes bis zum Gestellweg, von dort ca. 820 m in östlicher Richtung entlang des Gestellweges zwischen den Forstabteilungen 4409 und 4414 bis zum Gestellweg zwischen den Forstabteilungen 4412 und 4413, von dort ca. 430 m in nördlicher Richtung entlang dieses Gestellweges bis zum Gestellweg zwischen den Forstabteilungen 4412 und 4418, von dort ca. 910 m in östlicher Richtung entlang des an der Nordseite der Forstabteilungen 4412 und 4411 verlaufenden Gestellweges bis zu einem von Norden nach Süden verlaufenden Waldweg, von dort in Verlängerung des letztgenannten Grenzabschnitts ca. 340 m in östlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie durch den Wald bis zum Fredersdorfer Mühlenfließ, von dort ca. 2 km stromab entlang des Fredersdorfer Mühlenfließes bis zum Schnittpunkt des Fredersdorfer Mühlenfließes mit einer gedachten Verlängerung der Rotdornstraße nach Westen, von dort ca. 40 m in östlicher Richtung entlang dieser gedachten Verlängerung bis zur Rotdornstraße, von dort ca. 585 m in östlicher Richtung entlang der Rotdornstraße bis zur Strausberger Straße, von dort ca. 100 m in nordöstlicher Richtung entlang der Strausberger Straße bis zur von Süden her einmündenden Umgehungsstraße L 303, von dort in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie etwa rechtwinklig über die Umgehungsstraße L 303 bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 1625 der Flur 1 der Gemarkung Eggersdorf, von dort ca. 240 m in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 1625 und 1452/1 der Flur 1 bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes 1452/1, von dort ca. 200 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 1452/1 bis zur Landhausstraße, von dort ca. 50 m in westlicher Richtung entlang der Landhausstraße bis zum Schnittpunkt der Landhausstraße mit einer gedachten Verlängerung der Straße „Am Försterweg“ nach Nordosten, von dort ca. 330 m in südwestlicher Richtung entlang dieser gedachten Verlängerung bis zum nordwestlichen Ende der Straße „Am Försterweg“, von dort ca. 440 m in südwestlicher Richtung entlang der Straße „Am Försterweg“ bis zur Bahnhofstraße, von dort ca. 230 m in östlicher Richtung entlang der Bahnhofstraße bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 20 919 O: 34 20 677, von dort ca. 210 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über die Bahnlinie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 20 709 O: 34 20 661 am Nordende der ca. 70 m östlich des Sportplatzes von Norden nach Süden verlaufenden Straße innerhalb der Barnim-Kaserne, von dort ca. 140 m in südlicher Richtung, dann ca. 125 m in südöstlicher Richtung, dann ca. 210 m in südwestlicher Richtung,

dann ca. 150 m in südöstlicher Richtung, dann ca. 100 m in südlicher Richtung, entlang von Straßen innerhalb der Barnim-Kaserne bis zu der Straße, die in südöstlicher Richtung auf die Hennickendorfer Chaussee zuführt, von dort ca. 180 m in nordwestlicher Richtung entlang der Südwestseite dieser Straße bis zu einem von Südwesten her einmündenden Weg, von dort ca. 100 m in südwestlicher Richtung entlang dieses Weges bis zu einer Straße, von dort ca. 50 m in nordwestlicher Richtung entlang der Südwestseite dieser Straße bis zur Einmündung in eine andere Straße, von dort ca. 130 m in nordwestlicher Richtung entlang der Südwestseite dieser Straße bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 20 278 O: 34 20 423, von dort ca. 90 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die rechtwinklig zur letztgenannten Strecke verläuft bis zur Grenze des Kasernengeländes am Wald, von dort ca. 20 m in nordwestlicher Richtung, dann ca. 100 m in südwestlicher Richtung, dann ca. 260 m in nordwestlicher Richtung, dann ca. 70 m in südwestlicher Richtung, dann ca. 60 m in südöstlicher Richtung, dann ca. 30 m in südwestlicher Richtung, dann ca. 90 m in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze des Kasernengeländes bis zu einem von Südwesten her einmündenden Weg, von dort ca. 190 m in südwestlicher Richtung, dann ca. 160 m in nordwestlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Umgehungsstraße L 303, von dort ca. 60 m in südwestlicher Richtung entlang der Südostseite der Umgehungsstraße L 303 bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 90/1 der Flur 22 der Gemarkung Strausberg, von dort ca. 130 m in nordwestlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 90/1 bis zu einem Teich, von dort ca. 70 m im Uhrzeigersinn entlang des Teichufers bis zu einem auf den Teich zuführenden Weg, von dort ca. 20 m in westlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Grenze zwischen den Gemeindegebieten von Petershagen/Eggersdorf und Straußberg, die hier am Waldrand verläuft, von dort ca. 140 m in nordwestlicher Richtung, dann ca. 390 m in südwestlicher Richtung entlang der Gemeindegebietsgrenze bis zur Tasdorfer Straße, von dort ca. 60 m in südwestlicher Richtung entlang des sich an die Tasdorfer Straße anschließenden Weges, von dort ca. 140 m in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstücks 3/2 der Flur 5, von dort ca. 570 m in südlicher Richtung entlang der Westgrenze der Flurstücke 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6 und 3/7 bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 3/8, von dort ca. 210 m in nordwestlicher Richtung entlang dieser Grenze bis zur Westgrenze des Flurstücks 3/8, von dort ca. 250 m in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze der Flurstücke 3/8, 3/9, 3/10, 2/1 und 2/2 bis zur Straße „An der Forst“/Ecke Wilhelm-Pieck-Straße, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Zone III B.

Anlage 3**Begriffsbestimmungen**

1. Eine Dungeinheit entspricht 80 kg Stickstoff pro Jahr. Darin sind die Lagerungs- und Ausbringungsverluste bereits berücksichtigt. Für die verschiedenen Tierarten sind die in der Tabelle aufgeführten Umrechnungsfaktoren anzuwenden:

Tierart	Dungeinheiten pro Tier
Milchkühe (über 2 Jahre)	1,0
Mutterkühe und Fleischrinder (über 2 Jahre)	0,5
Rinder (1 bis 2 Jahre)	0,6
Jungvieh (bis 1 Jahr)	0,3
Kälber (bis 3 Monate)	0,11
Pferde	1,0
Zuchtsau mit Nachzucht	0,33
Schweine (> 20 kg)	0,14
Schafe	0,1
Ziegen	0,1
Rotwild und Damwild (über 1 Jahr)	0,05
Rotwild und Damwild (bis 1 Jahr)	0,01
Legehennen	0,004
Junghennen	0,005
Masthähnchen	0,0033
Mastenten (7 Wochen)	0,0066
sonstiges Mastgeflügel, Mastputen	0,01

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die unter Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.
3. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.
4. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

Anlage 4**Übersicht über die in den Schutzzonen II, III A und III B bestehenden Verbote**

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
	II		III A	III B
1 landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft oder sonstigen organischen oder mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost	<ul style="list-style-type: none"> – verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt – verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – verboten auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar – verboten auf Brachland – verboten auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden <p><i>(Die genannten Handlungen sind im hier vorhandenen Wald nicht möglich.)</i></p>			
1.2 Lagern oder Ausbringen von Fäkal-schlamm oder Klärschlamm	verboten			
1.3 Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>		verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der, sofern sein Fassungsvermögen 30 m ³ übersteigt, eine Leckerkennung zulässt	

	in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	II	III A	III B
1.4 Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern		<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	verboten, ausgenommen Behälter die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird	
1.5 Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger im Freien		<i>(Die genannten Handlungen sind im hier vorhandenen Wald nicht möglich.)</i>	verboten, wenn die Lagerungsdauer 60 Tage überschreitet oder ohne dichte Abdeckung erfolgt	
1.6 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterzubereitung zu errichten oder zu erweitern		<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	verboten, ausgenommen mit dichtem abgedeckten Silosickersaft-Auffangbehälter, der eine Leckerkennung zulässt, oder mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird	
1.7 Gärfutterzubereitung in ortsveränderlichen Anlagen		verboten, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren		
1.8 Stallungen für Tierbestände zu errichten oder zu betreiben		verboten, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dung-einheiten entsprechend Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird <i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>		
1.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln		verboten	verboten, sofern keine für Wasserschutzgebiete zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet oder keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden	
1.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bodenentseuchung oder in einem Abstand von weniger als 10 m zu oberirdischen Gewässern		verboten		
1.11 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen		<i>(Die genannten Handlungen sind im hier vorhandenen Wald nicht möglich.)</i>	verboten, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet	
1.12 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten		<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	verboten, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind oder in geschlossenen Systemen produzieren	–
1.13 Neuanlage von Baumschulen oder forstlichen Pflanzgärten sowie gewerblicher Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau		verboten, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Streuobst-, Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen		–
1.14 Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 3 Nr. 3		verboten		
1.15 offener Ackerboden im Sinne der Anlage 3 Nr. 4		verboten		
2 sonstige Bodennutzungen				
2.1 Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie z. B. das Errichten von Kies-, Sand- oder Tongruben, Übertagebergbau oder Torfstichen, sowie deren Wiederverfüllung		verboten für alle Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 BbgWG, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen		verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
2.2 Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten		verboten	verboten, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System	

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 VAWS <u>und</u> verboten, sofern die Anlagen nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann	–
3.2 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten	verboten		
3.3 Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	–	
3.4 Unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes	verboten		
3.5 Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln zu errichten	verboten	–	
3.6 Abfall im Sinne der Abfallgesetze zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten	
3.7 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials zu errichten	verboten	verboten, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik	
3.8 Transport radioaktiver Materialien	verboten	–	
3.9 Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie Raffinerien, Metallhütten oder chemische Fabriken zu errichten	verboten		
3.10 Kraftwerke oder Heizwerke die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen zu errichten	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	verboten, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	II	III A	III B
4 Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten	verboten, ausgenommen Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes		
4.2 Abwasserkanäle oder -leitungen zu errichten, zu erweitern, zu sanieren oder zu betreiben	verboten für das Errichten oder Erweitern, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen, wenn hierbei das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 beachtet wird	verboten, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. beachtet wird	
4.3 Regenwasserentlastungsbauwerke zu errichten	verboten		–
4.4 Trockenaborte zu errichten	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Behälter	
4.5 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.6 Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser	verboten, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	verboten, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	
5 Verkehrswegebau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Bergbau			
5.1 Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) sowie Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers	verboten für Straßen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten bei Rangier- oder Güterbahnhöfen
5.3 Verwenden von wassergefährdenden, auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Bau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	verboten, wenn hierbei nicht die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ (LAGA-TR) beachtet werden		
5.4 Öffentliche Freibäder oder Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	verboten	verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	– verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung – verboten für Wurfscheibenschießanlagen und Golfanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen, Märkte, Volksfeste oder Großveranstaltungen durchzuführen oder abzuhalten	verboten	– verboten für Märkte, Volksfeste oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen – verboten für Motorsport	–
5.7 Friedhöfe zu errichten	verboten		–
5.8 Flugplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Anlagen oder Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen innerhalb der bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Grenzen der Barnim-Kaserne Strausberg		

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
5.10 Militärische Übungen durchzuführen	verboten, sofern diese nicht gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 106 abgehalten werden		
5.11 Baustelleneinrichtungen oder Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	–	
5.12 Bergbau, einschließlich Erdöl- oder Erdgasgewinnung	verboten		
5.13 Durchführung von Bohrungen	verboten, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	–	
5.14 Sprengungen	verboten, sofern es sich um unterirdische Sprengungen handelt	verboten, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird	
6 bauliche Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen	–	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird	–	

Dritte Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Vom 27. November 2006

Auf Grund des § 23 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. II S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2006 (GVBl. II S. 302), wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungszeit im Fach Deutsch beträgt 180 Minuten und im Fach Mathematik 160 Minuten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 27. November 2006

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Verordnung über die Leitung
wissenschaftlicher Einrichtungen und
über die Wahl der Dekane und Prodekanen
an der Universität Potsdam**

Vom 28. November 2006

Auf Grund des § 5a des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur auf Antrag der Universität Potsdam, zu dem der Senat angehört worden ist:

§ 1

Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Abweichend von § 75 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes können in wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne des § 75 Abs. 1 und 2, sofern eine Leitungsstruktur mit mehreren Personen beabsichtigt ist, zusätzlich zu den zu bestellenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auch geeignete Personen als Leiterinnen oder Leiter bestellt werden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Sie können auch der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Leitungsstruktur ist zu wahren.

§ 2

Wahl der Dekane und Prodekanen

Abweichend von § 73 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes werden die Dekanin und der Dekan sowie die Prodekanin und der Prodekan auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gewählt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Potsdam, den 28. November 2006

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

**Verordnung über die Wahl
hauptamtlicher Vizepräsidentinnen und
Vizepräsidenten an der Universität Potsdam**

Vom 30. November 2006

Auf Grund des § 5a des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur auf Antrag der Universität Potsdam, zu dem der Senat angehört worden ist:

§ 1

**Wahl hauptamtlicher
Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten**

Abweichend von § 66 Abs. 3 Satz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes können hauptberuflich tätige Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gewählt werden, sofern die dafür erforderlichen stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen und die Mittel im Haushalt der Universität Potsdam zur Verfügung stehen. § 65 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes findet entsprechende Anwendung. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied der Universität Potsdam sind.

§ 2

Ausgestaltung des Dienstverhältnisses

Die Tätigkeit als hauptamtliche Vizepräsidentin oder als hauptamtlicher Vizepräsident wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Sondervertrages oder im Angestelltenverhältnis wahrgenommen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Potsdam, den 30. November 2006

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen**

Vom 30. November 2006

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen vom 29. November 2005 (GVBl. II S. 539) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 je Rind	5,70 “.
--------------	---------

2. Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1 Geflügel (ohne Laufvögel)	
– je Bestand	5,00
– in Beständen mit 51 und mehr Tieren zusätzlich ab 51. Tier je Tier	0,045“.

3. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7	Wildklauentiere (außer Schwarz- und Muffelwild), die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild)	
	je Tier	2,50 “.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 30. November 2007

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

512

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 30 vom 12. Dezember 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0